

SATZUNG

Ortsausschuss Brüser Berg e. V.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 14. April 2016

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Beiträge und Finanzierung	3
§ 8 Geschäftsjahr	3
§ 9 Rechte und Pflichten.....	3
§ 10 Organe des Ortsausschusses	3
§ 11 Mitgliederversammlung.....	3
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Geschäftsführung des Vereins und Haftung.....	5
§ 14 Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ortsausschuss Brüser Berg e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Brüser Berg des Stadtbezirks Bonn-Hardtberg.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus seinen Mitteln erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsausschuss Brüser Berg ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zwecke des Vereins sind die Förderung und Mitgestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Brüser Berg, die örtliche Brauchtumpflege, die Festigung, Weiterentwicklung und Vernetzung der Ortsgemeinschaften unter Berücksichtigung der örtlichen Belange sowie die Vertretung gemeinsamer Mitglieder- und örtlicher Interessen gegenüber Bezirk, Stadt und Öffentlichkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Ortsausschusses kann jeder Verein, jede Einrichtung oder Institution werden, der oder die im oder für den Stadtteil Brüser Berg tätig ist und die in § 3 aufgeführten Zwecke unterstützt und in Teilbereichen selbstständig ausübt. Hierzu können gehören:
 - a. sportliche, gemeinnützige, mildtätige, kulturelle oder kirchliche Vereine, Interessensvertretungen, Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen mit politischer Neutralität, auch ohne Eintragung ins Vereinsregister,
 - b. öffentlich anerkannte Institutionen oder Einrichtungen bzw. ihre Zweig- bzw. Außenstellen mit politisch neutralen, gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen oder kirchlichen Zielsetzungen,
 - c. Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten.
- (2) Beratendes Mitglied des Ortsausschusses kann werden:
 - a. eine Vertreterin /ein Vertreter der Bezirksverwaltung Hardtberg,
 - b. die Bezirksbürgermeisterin /der Bezirksbürgermeister,
 - c. eine Vertreterin /ein Vertreter, die von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß den Zwecken des Ortsausschusses (§ 3 dieser Satzung) bestimmt wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an den Ortsausschuss zu richten. Der Aufnahmeantrag des Ortsausschusses ist ausgefüllt und unterschrieben dem Vorstand einzureichen.
- (2) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung, vorbehaltlich der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können ohne Einhaltung einer Frist die Mitgliedschaft jederzeit beenden. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie in grober Weise gegen Zweck und Ziele, das Ansehen oder die Belange des Ortsausschusses verstoßen. Den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Dem betroffenen Mitglied ist vorher in angemessener Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Beiträge und Finanzierung

- (1) Die Aktivitäten des Ortsausschusses Brüser Berg e. V. sind ausschließlich aus Spenden und Zuschüssen zu finanzieren.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe der Beiträge jährlich bestimmen und zulassen, dass Sachleistungen anstelle von Beiträgen erbracht werden, sowie den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Unterstützung des Ortsausschusses im Rahmen seiner Zweckbestimmung.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Ortsausschusses teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Ortsausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 10 Organe des Ortsausschusses

Organe des Ortsausschusses sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten, den beratenden Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- a. Mit jeweils einer Stimme können teilnehmen:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder,
 - jedes Mitglied des Vorstandes.
 - b. In beratender Funktion können teilnehmen:
 - die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksverwaltung Hardtberg,
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der auf dem Brüser Berg tätigen Kirchengemeinden, sofern sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulen und Kindertagesstätten vom Brüser Berg und Finkenhof, sofern sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind.
- c. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen, die den Ortsausschuss zu Punkten der Tagesordnung beraten oder unterstützen können.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (3) Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versandt werden. Im Falle einer besonders dringenden Entscheidung ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung der Frist einzuberufen.
 - (4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.
 - (5) Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:
 - a. die Beschlussfassung über die Tagesordnung,
 - b. die Entgegennahme des Arbeitsberichtes und der Rechnungslegung des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über Art und Umfang der Veranstaltungsplanung,
 - d. die Beschlussfassung über die Finanzplanung,
 - e. die Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - f. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - h. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
 - i. die Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder sowie Ausschlüsse,
 - j. die Beschlussfassung über Anträge,
 - k. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Alle Beschlüsse und Wahlen der ordentlichen Mitglieder bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen in der Versammlung anwesend sein. Im Verhinderungsfall muss der Mitgliederversammlung eine eigenhändig unterschriebene schriftliche Einverständniserklärung im Original vorliegen.
 - (7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenführung zu prüfen und erstatten in der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Jahres Bericht.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugestellt. Sofern binnen einer Frist von vier Wochen ab Zusage kein Widerspruch seitens eines in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgt, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Wahl eines Schriftführers, weiterer Stellvertreter und einer beliebigen Anzahl von Beisitzern/Beisitzerinnen als weitere Mitglieder des Vorstands beschließen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anzahl der Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer überschritten wird. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Verstoß gegen die Satzung des Ortsausschusses oder weiteren Gründen, die als vereinsschädigend gelten oder die Arbeit des Ortsausschusses behindern, kann jedes Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem stellvertretenden Vorsitzenden mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die/der Vorsitzende oder sein Stellvertreterin/Stellvertreter mit zwei weiteren Mitgliedern anwesend sind. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können ebenfalls auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren erfolgen. Das genaue Verfahren kann vom Vorstand festgelegt werden.
- (7) Der Vorstand kann Verpflichtungen und Risiken für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen und unter Berücksichtigung des jährlichen Finanzplans eingehen.
- (8) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und einsehbar für die Mitglieder aufzubewahren. Jedes Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Projektgruppen für die Erledigung bestimmter, befristeter Aufgaben berufen.

§ 13 Geschäftsführung des Vereins und Haftung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (2) Die Finanzverwaltung obliegt der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister.

- (3) Die Zeichnungsvollmacht über die finanziellen Mittel des Vereins erhält die/der Vorsitzende gemeinsam mit der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende mit der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister, bei Verhinderung der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die/der Vorsitzende gemeinsam mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Ortsausschuss Brüser Berg ist verpflichtet, dauerhaft eine Vereinshaftpflichtversicherung für seine Vorstandsmitglieder und Helfer abzuschließen. Sofern durch diese Versicherung die folgenden Fälle nicht abgesichert sind, muss entsprechend des Gegenwertes jeweils eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen werden: Personen-, Sach-, Dritt- und Vermögensschäden bei eigenen Veranstaltungen, für Inventar in eigenem Besitz oder Verantwortlichkeit, Anmietung von Fahrzeugen, Wagen und Geräten für die Dauer der Veranstaltungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an

Brüser Dorf Bonn e.V.
Förderverein für den Abenteuerspielplatz auf dem Brüser Berg
Abenteuerweg 1
53125 Bonn

Bei einem solchen Beschluss bestellt die Mitgliederversammlung die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n als Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und dem Verein gehörende Sachen in Geld umzusetzen.